



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PARTNERSCHAFT
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT



Bochenek
STEUERBERATER

Mitglieder im Verbund BHR+

05. Mai 2020

Mandantenrundschriften Handlungsoptionen Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren vorhergehenden Schreiben wollen wir Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren.

1) Soforthilfeprogramme

Über das Soforthilfeprogramm wurde die letzten Wochen häufig diskutiert. Ständige Anpassungen der Regelungen führten zu Verwirrung darüber, wofür der Zuschuss verwendet werden darf.

Nach anfänglicher Euphorie führte das Programm bei vielen Selbständigen, ob als Einzelfirma oder in Gesellschaften selbständig tätig, zu Ernüchterung, nachdem bekannt wurde, dass der Zuschuss wohl nur zur Deckung betrieblicher Kosten verwendet werden darf, sofern es sich nicht um Personalkosten handelt (insoweit steht die Möglichkeit zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes offen).

Auch zur Abdeckung der privaten Lebenshaltungskosten, wie private Miete, Beiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge kann die Soforthilfe nicht herangezogen werden. Hier soll vorrangig die Möglichkeit genutzt werden, Grundsicherung beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Die führt nun dazu, dass bei Unternehmen mit geringen laufenden betrieblichen Kosten schnell eine Überkompensation vorliegt. Diese liegt vor, wenn ein Teil der Hilfe nicht durch diese laufenden Ausgaben verbraucht wird. Diese Überkompensation wäre unaufgefordert zurückzuzahlen. Im Ergebnis bringt die Hilfe unter diesen Bedingungen für die Unternehmen nur geringen Nutzen.

Lediglich das Land Brandenburg hat zwischenzeitliche nachfolgendes Muster zur Berechnung des Anspruchs der Höhe nach veröffentlicht, Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben das in ähnlicher Form beschrieben:

NACHWEIS ERWERBSMÄßIGER SACH- UND FINANZAUFWAND

Programm des Bundes und des Landes Brandenburg „Soforthilfe Corona“

Antragsnummer (falls vorhanden): _____

Antragsteller:

Firma

Name, Vorname (Antragsteller)

Geschäftsadresse:

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Einnahmen für drei Monate	EUR
Ausgaben für drei Monate¹	EUR
Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)	0,00 EUR
Beispiele für förderfähige Ausgaben:	
geschäftliche Telekommunikationskosten	
Gewerbliche Mietkosten, auch Strom-, Heizungs- und sonstige Nebenkosten	
Darlehenszinsen für im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit aufgenommene Kredite	
Kfz-Kosten für betrieblich genutzte Fahrzeuge (Leasing und Wartung/Reparatur)	
Leasingraten für betriebliche Ausstattungen (Computer, Telefone, Sonstiges)	
laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domäne(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten	
Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Kosten für Marketing, Werbung u. ä.	
Beiträge an Berufsgenossenschaften	
Warenbestellungen	
sonstiges	

Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten für Beschäftigte) sowie bei Soloselbständigen Unternehmerlohn und Lebenshaltungskosten stellen keine förderfähigen Kosten dar.

Nachdem viele Verbände, Unternehmer und auch wir sowohl beim Land NRW als auch beim Bund auf diesen Umstand hingewiesen haben, wurde am 29.04.2020 die folgende Meldung veröffentlicht:

„Die Länder haben in dieser Sitzung von Bundeswirtschaftsminister Altmaier gefordert, dass sich Solo-Selbstständige einen Unternehmerlohn von den Soforthilfen auszahlen dürfen. Darauf hätten sich alle Bundesländer einstimmig verständigt, heißt es aus den jeweiligen Ministerien. Unterstützung für das Vorhaben kam auch vom Händlerbund. In einigen Bundesländern ist eine weitergehende Unterstützung für Solo-Selbstständige derzeit bereits ermöglicht, wie in Thüringen (Krankenversicherung und

Alterssicherung werden als Sachaufwand behandelt), Baden-Württemberg (Unternehmerlohn auszahlfar) oder Hamburg (Sonderzuschuss).

Neben der Forderung nach der Möglichkeit, sich einheitlich in der ganzen Bundesrepublik einen Unternehmerlohn auszahlen zu können, gab es auch andere Ideen, die Wirtschaftsminister Altmaier vorgetragen wurden. Ein Sprecher des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums erklärt: „Gemeinsam mit Bremen, das den Vorsitz der Wirtschaftsministerkonferenz innehat, wirbt Nordrhein-Westfalen beim Bund dafür, den Unternehmerinnen und Unternehmern ein Optionsmodell zu ermöglichen: Die Betroffenen sollen selbst wählen können, ob sie für den Lebensunterhalt auf die Grundsicherung oder die Soforthilfe zurückgreifen wollen.“ Der Bund habe NRW zugesagt, über dieses Modell zu beraten.“

Quelle:

<https://www.onlinehaendler-news.de/e-recht/gesetze/132890-bund-verbesserung-corona-soforthilfen>

Wir hoffen daher, Ihnen bald über entsprechende Nachbesserungen berichten zu können.

Übrigens: Anträge für die Soforthilfe des Bundes sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>)

2) Anpassung der Versicherungsbeiträge

Bitte prüfen Sie, ob aufgrund verminderter Umsätze, gefahrener Kilometer etc. eine Anpassung der Versicherungsprämie möglich ist. Einige Versicherungen haben hierauf hingewiesen, dass dies auch bereits im laufenden Jahr berücksichtigt werden kann.

Hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge aufgrund verminderter Einkommen hatten wir ja bereits im Rundschreiben vom 19.03.2020 informiert.

3) Nachbesserung beim Kurzarbeitergeld und beim Hinzuverdienst

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monateinkommens für alle Berufe geöffnet.

2. Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.

3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen haben, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Quelle:

Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.04.2020

4) Anpassung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.

Quelle:
Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.04.2020

5) Liquiditätshilfen Steuerveranlagung

Wie bereits in unseren vorherigen Rundschreiben erwähnt, bietet der Bund einige steuerliche Hilfen an. Neben der Steuerstundung ist es jetzt auch möglich, bereits vor Abgabe der 2019er Steuererklärung einen Verlustrücktrag von 2020 nach 2019 zu beantragen und so steuerliche Vorauszahlungen aus dem Jahr 2019 erstatten zu lassen.

So wie auch bei den anderen steuerlichen Hilfen bitten wir, hier im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen. Diese können sich als Fallstricke erweisen, wenn die Voraussetzungen so nicht eintreten.

Bitte beachten Sie, dass am 15.05. (Gewerbsteuer) und 10.06. (Körperschaftsteuer/Einkommensteuer) die nächsten Steuervorauszahlungen für 2020 fällig werden. Sofern wir in Anbetracht möglicher fallender Gewinne einen Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen stellen sollen, geben Sie uns bitte Bescheid.

6) Darlehensprogramme

Wie uns berichtet wird, gestaltet sich die Aufnahme der „Coronadarlehen“ nicht so unkompliziert wie es durch die Regierungen dargestellt wird. Zwischenzeitlich stehen verschiedene Darlehensvarianten fest, die bei der Hausbank beantragt werden können. Bitte planen Sie hier entsprechende Vorlaufzeiten ein. Bei der Zusammenstellung notwendiger Unterlagen, wie bspw. bei der Erstellung von Rentabilitäts- und Liquiditätsplänen stehen wir gerne zur Verfügung.

7) Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Familien und Verbrauchern

a) Kinderzuschlag

Bei geringem Einkommen wird der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 € pro Monat) deutlich erleichtert: Nur noch der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung ist nötig. Die Vermögensprüfung wird stark vereinfacht. Es wird zusätzlich eine einmalige vereinfachte Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für diejenigen geben, die den Höchstbetrag des Kinderzuschlags bereits erhalten. Ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, kann man hier prüfen: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

b) Kinderbetreuung

Neue Hilfe für Verdienstaufschlag wegen Kinderbetreuung: Eltern, welche die Betreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen durch behördliche Entscheidung geschlossen sind, und für die keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch Verwandte oder Freunde; Notbetreuung) möglich ist, werden für einen dadurch bedingten Verdienstaufschlag (sofern auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen) wie folgt entschädigt: 67 % des Verdienstaufschlags (pro voller

Monat max. 2.016 €) für bis zu sechs Wochen (Schulferien sind ausgenommen). Diese Entschädigung ist nachrangig, d.h.: Soweit Zeitguthaben vorhanden sind, müssen diese zunächst abgebaut werden; die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn man im Home-Office arbeiten kann oder Kurzarbeitergeld erhält.

Informationen für Eltern von Kindern, deren Schule, Kindergarten oder Kita geschlossen ist, gibt es in der Regel von den Einrichtungen direkt oder von den Städten und Kommunen.

c) Weitere Informationen auch für Senioren und betreuende Eltern

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

- Lockerung der Zugangsbeschränkungen für die Grundsicherung und die Sozialhilfe, die notwendige Vermögensprüfung und die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten werden ab dem 01.03.2020 befristet deutlich vereinfacht.
- Schutz der Mieter, die aufgrund der Krise vorübergehend in eine finanzielle Notsituation geraten, durch vorübergehendes aussetzen das Kündigungsrecht wegen Nichtzahlung für zwischen dem 1.4. und 30.6. 2020 auflaufende Mietschulden. Voraussetzung: Die Coronakrise muss man als Ursache glaubhaft machen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt weiter bestehen.
- Bei Verbraucherdarlehensverträgen, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, werden Zahlungsverpflichtungen im Zeitraum zwischen dem 01.04. und 30.06.2020 um jeweils 3 Monate ab Fälligkeit gestundet, sofern der Lebensunterhalt wegen coronabedingter Einnahmeausfälle ansonsten gefährdet würde.
- Bei Verbraucherverträge, wenn sie die Leistungen, der vor dem 08.03.2020 geschlossenen Verträgen im Rahmen der Daseinsvorsorge (etwa Strom, Gas, Telekommunikation) krisenbedingt nicht nachkommen können. Hier wird bis zum 30. Juni 2020 ein Aufschub gewährt. Voraussetzung ist, dass ansonsten ihr angemessener Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Quelle:

Erstellt von Planungsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 26. März 2020

Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden die Schulen mit einem Sofortausstattungsprogramm in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich.

Quelle:

Ergebnis Koalitionsausschuss vom 22.04.2020

8) Weiterer Ausblick

Sobald neuere Informationen veröffentlicht werden, werden wir Sie zeitnah hierüber informieren.

Wichtige Formulare und weitere Arbeitshilfen und Informationen haben wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download unter „Service“ bereitgestellt www.bhr-plus.de/service/.

In der Hoffnung, dass sich der Trend der fallenden Infektionszahlen trotz weiterer Lockerungsmaßnahmen fortsetzt, wird es hoffentlich bald weitere Lockerungen geben, so dass eine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ möglich ist. Bis dahin wird es aber voraussichtlich noch einige Zeit dauern.

Vielleicht lassen sich für uns alle die Beeinträchtigungen besser auszuhalten, wenn wir weniger darüber nachdenken, wie negativ die gegenwärtige Entwicklung ist, sondern uns daran erinnern warum es uns gut geht. Nehmen wir diese schönen Dinge mit um uns zu motivieren. Gemeinsam werden wir auch durch diese Krise kommen. Weitere Lockerungen sind ja in Sicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir zu den oben genannten Themen für Sie etwas tun können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Steuerberatungsgesellschaft
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT
Partnerschaft

BOCHENEK
Steuerberater